

Postzustellungsurkunde

Naturland Ökoflächen-Management GmbH
Vertr. d. d. GF. Herrn Eberhard Veith
Feldmannstraße 85
66119 Saarbrücken

Geschäftsbereich 5

Natur und Boden

Carola Aaron

Az.: 5.1/7.5.0.1 Aa

Telefon: 0681 8500-1148

Fax: 0681 8500-1384

E-Mail: lua@lua.saarland.de

Datum:

-9. Dez. 2008**Kundendienstzeiten:**

Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr

Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

**Erteilung einer Genehmigung nach dem Saarländischen Naturschutzgesetz (SNG)
Antrag vom 08.12.2005**

Auf Antrag vom 08. Dezember 2005 der Firma Naturland Ökoflächen – Management GmbH, Feldmannstraße 85, 66119 Saarbrücken ergeht folgende

I.**Genehmigung**

Gemäß § 30 Abs. 3 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Planung vom März 2007 zur Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Ökokonto-Regelung „**Thalmühle bei Saarbrücken-Bischmisheim**“ unter Beachtung der Nebenbestimmungen genehmigt.

Die Genehmigung der Ökokontomaßnahme wird unbeschadet Rechten Dritter erteilt und lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Pflichten zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen und Erlaubnissen sowie Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.



1. Grundlagen der Entscheidung

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, die Gegenstand der Entscheidung sind und zum Bestandteil dieser Genehmigung gemacht werden:

1. Antrag vom 08.12.2005
2. Antrag auf Modifizierung der Genehmigungsplanung vom 26.07.2007
3. Genehmigungsplanung „Thalmühle bei Saarbrücken-Bischmisheim“ in der Fassung vom Dezember 2005 einschließlich der modifizierten Projektunterlagen vom Dezember 2008
4. Grundstücksnachweise vom 29.03.2006, 26.07.2007 und 27.09.2007

2. Nebenbestimmungen

1. Die Ökokontomaßnahme ist gemäß den Darstellungen und Ausführungen der geprüften Planunterlagen und bei Beachtung der Nebenbestimmungen auszuführen.
2. Bei der Durchführung der Maßnahme ist sicherzustellen, dass der im Planungsbereich vorhandene Baumbestand nicht erheblich beeinträchtigt wird. Sofern erforderlich sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.
3. Die Gehölzpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten, Ausfälle sind in Absprache mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz – Fachbereich Naturschutz – zu ergänzen.
4. Unbrauchbare bzw. überschüssige Massen sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den hierzu ergangenen technischen Vorschriften und Richtlinien zu verwerten bzw. zu entsorgen.
5. Der Abschluss der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz – Fachbereich Naturschutz – zur Abnahme anzuzeigen.
6. Die Einbuchung ins Ökokonto erfolgt nach beanstandungsfreier Abnahme.
7. Vor einer beanstandungsfreien Abnahme können maximal 75 % der festgestellten ökologischen Werteinheiten Eingriffen zugeordnet und durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz – Fachbereich Naturschutz – zur Abbuchung vorgemerkt werden. Über die restlichen Ökologischen Werteinheiten kann nach erfolgter beanstandungsfreier Abnahme verfügt werden.
8. Die Ökokontomaßnahme ist in der planerisch festgelegten Funktion zu erhalten.
9. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen bleiben vorbehalten.

3. Kostenentscheidung

Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 750,00 € (in Worten: siebenhundertfünfzig Euro) erhoben. Außerdem sind die unten aufgeführten besonderen Auslagen (Postzustellungsurkunde) zu erstatten.

Die Entscheidung über die Verwaltungsgebühr und die besonderen Auslagen stützt sich auf die §§ 1, 2 und 13 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. S. 629) in Verbindung mit Ziffer 542 Nr. 1.4. des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses vom 11. März 2003 (Amtsbl. vom 17. April 2003, S. 1054 ff) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung.

An Kosten sind somit entstanden:

a) Verwaltungsgebühr	750,00 €
b) Auslagen (1 Postzustellungsurkunde)	<u>4,52 €</u>
insgesamt:	754,52 € =====

Der Kostenbetrag von 754,52 Euro wird mit Zustellung dieses Bescheides fällig und ist an nachfolgenden Empfänger zu überweisen.

Empfänger:	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Konto-Nr.:	200 207 49
Kreditinstitut:	Saar LB Saarbrücken
Bankleitzahl:	590 500 00

II.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Antragstellerin beantragt die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen eines Ökokontos. Von der Maßnahme sind folgende Flurstücke mit einer Gesamtfläche von 8,3875 Hektar betroffen:

Gemarkung Ensheim

Flur 8, Flurstück 1682, 1678, 1668/61, 1668/62, 1668/63, 1668/64, 1668/65, 1668/66, 1668/67, 1668/68, 1668/69, 1668/70, 1693/2, 1693/3, 1693/5, 1693/6, 1693/7, 1693/8, 1693/9, 1693/10, 1693/11, 1693/13, 1693/14, 1693/15, 1693/16, 1693/17, 1693/18, 1693/20, 1693/21, 1693/23, 1693/24, 1693/26, 1693/22, 1693/33, 1693/40, 1693/41, 1693/42, 1693/1, 1693/4 und Flur 22, Flurstück 7278.

Die Verfügbarkeit der beplanten Fläche wurde durch die Antragstellerin nachgewiesen.

Die Planung weist zum Zeitpunkt der Genehmigung durch die Bilanzierung gemäß Leitfa-
den Eingriffsbilanzierung 11/2001 ein Aufwertungsvolumen von **880.978 ÖW** nach.

Mit Schreiben vom 17.02.1999 wurde die grundsätzliche Anerkennungsfähigkeit der
vorliegenden Maßnahme auf der Basis der Projektskizze vom 09.02.1999 beantragt. Diese
wurde durch das Ministerium für Umwelt – Oberste Naturschutzbehörde – mit Schreiben
vom 22.04.1999 (Az.:D/3-1.235/99-Wr/Kk) festgestellt.

Die Realisierung der geplanten Maßnahmen führt zu der beabsichtigten Verbesserung der
Funktionen und Werte des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

2. Rechtliche Würdigung

Die Einrichtung eines Ökokontos bedarf nach § 30 Abs. 3 Saarländisches Naturschutzge-
setz der Genehmigung durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz. Die grund-
sätzliche Anerkennung der Maßnahme durch das Ministerium für Umwelt liegt vor.

Gemäß ministerieller Weisung vom 28.08.2006 (Az.: D/2.460/06-Wey/Schm) können vor
einer erfolgten mängelfreien Abnahme maximal 75 % einer Ökokontomaßnahme in
Anspruch genommen werden. Dieser Prozentsatz gilt solange, bis den Mängeln bean-
standungsfrei.Abhilfe geschaffen wurde.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim
Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken
schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des
Widerspruches beim Ministerium für Umwelt, Keplerstraße 18, 66119 Saarbrücken,
gewahrt.

Freundliche Grüße
Im Auftrag



Claudia Schneider

Anlage: 1 Hefter Planunterlagen